

Staatssekretär

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.01.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

21. Dezember 2020

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz und die Pflege der elis-Lernplattform

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen sowie mit Österreich die im Entwurf beigefügte Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, welche die Weiterführung der elis-Lernplattform für die Jahre 2021 und 2022 durch den zentralen Betrieb, die pädagogische Begleitung und die technische Wartung durch das Institut für Bildung in der

Informationsgesellschaft (IBI) sicherstellt und den Justizvollzugsanstalten der Länder mit dem erforderlichen Service zur Verfügung steht.

Die elis-Lernplattform unterstützt durch die Bereithaltung von digitalen Lernangeboten und Instrumenten der Unterrichtsorganisation Bildungsmaßnahmen für Gefangene. Darüber hinaus bietet die technische Infrastruktur der Lernplattform die sichere Freischaltung von Internetseiten, z.B. von Arbeitsagenturen. Im Bereich des Übergangsmanagements können damit die Gefangenen durch den kontrollierten Zugang ins Internet in der Berufsorientierung und bei der Stellensuche ebenso unterstützt werden wie bei der Arbeitssuchendmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld.

Der Einsatz von elektronischen Lernprogrammen in der Grundbildung sowie im Sprachunterricht (Deutsch als Zweitsprache) unterstützt die notwendige Binnendifferenzierung. Die Vermittlung von Medienkompetenz trägt dazu bei, die Gefangenen auf ein Leben in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft vorzubereiten.

Eine alternative Möglichkeit des Zugangs zu Lernplattformen und kontrolliertem Zugang zu Internetseiten im Bereich der Gefangenenqualifizierung und des arbeitsmarktorientierten Übergangsmanagements besteht nicht.

Die Anzahl der verfügbaren Lernplätze soll von bisher 40 auf 52 erhöht werden.

Die Erhöhung der Zahl der Lernplätze führt gegenüber dem vorhergehenden Vereinbarungszeitraum 2019/2020 zu Mehrkosten. Die Kostensteigerungen sind aber nicht alleine darauf zurückzuführen. Die elis-Lernplattform stellt lizenzkostenpflichtige Lernprogramme zur Verfügung. Hier ergeben sich Mehrkosten durch die Ausweitung der Funktionalitäten in den Programmen und die umfangreicheren Lerninhalte. Des Weiteren verursachen die notwendigen Prüfungen der Programme im Hinblick auf erforderliche Deaktivierungen von einzelnen Elementen (Kommunikationsformate in Lernprogrammen), die für den Einsatz im Vollzug erforderlich sind, ebenfalls steigende Kosten.

In 2021 wird der gem. § 8 Abs. 1 und 2 der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung zum Weiterbetrieb der elis-Lernplattform in den Jahren 2021/2022 auf Schleswig-

Holstein entfallende Anteil für die Betreuung der Lernplattform und für die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers durch das Land Brandenburg 40,1 T€ betragen. Für das Jahr 2022 ist von einem Anteil in Höhe von rd. 43,1 T€ auszugehen. Die Finanzierung ist aus den für Informations- und Kommunikationstechnologien im Einzelplan 14 veranschlagten Mitteln vorgesehen.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wilfried Hoops

Anlagen

- Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz der elis-Lernplattform im Länderverbund einschließlich der Übersichten zur Kostenaufteilung 2021 und 2022;
- Informationen zur elis-Lernplattform mit dem Hinweis auf Zugangsdaten (elis-public) zur Demonstration des Angebotes

Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der elis-Lernplattform in den Jahren 2021/2022

Die Länder

Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa,

Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,

Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz,

Bremen,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,
vertreten durch des Hessische Ministerium der Justiz,

Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,

Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Ministerium der Justiz des Saarlandes,

Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein,

und

Republik Österreich,

vertreten durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Weiterführung der elis-Lernplattform soll in den Jahren 2021 und 2022 in der Weise gewährleistet werden, dass das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI, im Folgenden: Zuwendungsempfänger) die Lernplattform für die Justizverwaltungen der beteiligten Länder zentral betreibt, pädagogisch begleitet, technisch wartet und den Justizvollzugsanstalten mit dem erforderlichen Service zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit Betrieb und Finanzierung der Lernplattform.

§ 2**Aufgaben des Zuwendungsempfängers**

Der Betrieb der elis-Lernplattform umfasst besonders folgende Aufgaben:

- Koordination aller Aktivitäten in Zusammenhang mit der elis-Lernplattform,
- reibungsloser und sicherer Dauerbetrieb der zentralen Teile der Lernplattform,
- Betreuung der technischen Infrastruktur,
- regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen,
- pädagogische Beratung und Begleitung der Lehrenden,
- Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen unter Nutzung der elis-Lernplattform,
- Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien,
- Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Lernplattform,
- Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedürfnisse des Justizvollzuges,
- Durchführung von Workshops zur Nutzung der elis-Lernplattform,
- auf Wunsch der beteiligten Justizverwaltungen eine jährliche Überprüfung der Hardware und stichprobenartige Prüfung der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten vor Ort,
- Betrieb des öffentlichen Bereiches der Lernplattform (elis-public),
- Behebung technischer Probleme (zentral und ggf. vor Ort in den JVAen),
- Installation neuer Komponenten und von Updates auf den Servern der zentralen Lernplattform,
- Ersatz von ausfallender Server-Hardware,
- Modifikation der elis-Lernplattform entsprechend der technischen Entwicklung,
- Beschaffung, Verlängerung und Erweiterung von Lizenzen für Lernsoftware und den Server,
- Organisation des Begleitausschusses,
- Organisation der Content-Redaktion,
- Beratung von Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder bei der Erweiterung des Einsatzes der elis-Lernplattform und
- nationale und transnationale Vertretung der elis-Lernplattform.

Die Länder können mit dem Zuwendungsempfänger bei Bedarf zusätzliche Workshops vereinbaren. Die Kosten dafür werden gesondert von den jeweiligen Ländern getragen.

§ 3**Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Betriebs der elis-Lernplattform. Dies umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Benennung von kompetenten Ansprechpartnern in den Justizverwaltungen und den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Ermöglichung des Zugangs zu den relevanten Räumlichkeiten der beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Bereitstellung aller Informationen, die für eine sachgerechte Durchführung des elis-Betriebs erforderlich sind,
- Bereitstellung von erforderlicher Hardware, Software und Internetverbindungen in den an die elis-Lernplattform angeschlossenen Bereichen der Justizvollzugsanstalten,
- Sicherstellung der organisatorischen Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform in den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Benennung von Mitgliedern für die Content-Redaktion,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Begleitausschuss,
- fristgerechte Bereitstellung der finanziellen Mittel,
- Unterstützung einer positiven Außendarstellung der elis-Lernplattform und
- Unterstützung der Weiterentwicklung der elis-Lernplattform.

(2) Technische Angelegenheiten der Länder, die nicht zu den in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Aufgaben des Zuwendungsempfängers gehören, dürfen nicht im Rahmen der länderübergreifenden Zuwendung erledigt werden. Ist ein Land nicht in der Lage, den technischen Support durch eigenes Personal sicherzustellen, kann es dazu mit dem Zuwendungsempfänger auf eigene Kosten einen Landesvertrag abschließen.

§ 4**Begleitausschuss**

(1) Der Begleitausschuss berät die Justizverwaltungen der Länder in Bezug auf den Betrieb der elis-Lernplattform. Er tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Der Begleitausschuss berät

- zu finanziellen und organisatorischen Fragen, sofern sie den Betrieb der elis-Lernplattform wesentlich beeinflussen,
- zu Fragen der Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform,
- zu Richtlinien und Qualitätskriterien, die den Betrieb der elis-Lernplattform betreffen,
- zu den Ergebnissen der Arbeit der Content-Redaktion,
- zur Anbindung einzelner Justizvollzugsanstalten,
- zu Kooperationen auf nationaler und transnationaler Ebene und
- zu allen weiteren wichtigen Fragestellungen, die die Länder betreffen.

(2) Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Justizverwaltungen. Mit der Vertretung ihrer Interessen im Begleitausschuss können einzelne Justizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Justizverwaltungen beauftragen. Diese nehmen dann die Vertretung der Interessen mehrerer Justizverwaltungen wahr und üben für diese das Stimmrecht aus. Die Festlegung, wer Mitglied des Begleitausschusses sein soll, treffen die Länder jeweils eigenständig.

(3) Der Begleitausschuss ist bei seinen Sitzungen mit den anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Kurzfristige Entscheidungen zu einzelnen Fragestellungen können auch ohne Sitzung des Begleitausschusses im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Der jeweils antragstellende Partner (Ländervertreter im Begleitausschusses oder Zuwendungsempfänger) schreibt die anderen Mitglieder des Begleitausschusses an. Diese geben ihre Voten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab. Die bis zu dieser Frist beim Zuwendungsempfänger nicht eingegangenen Antworten gelten als Enthaltung, ansonsten werden die Stimmen entsprechend den schriftlichen Aussagen gewertet.

(4) Bei gemeinsamen Angelegenheiten der Länder ist nur der Begleitausschuss berechtigt, Aufträge an den Zuwendungsempfänger zu erteilen. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind daneben alleinige Ansprechpartner und Auftraggeber für den Zuwendungsempfänger, wenn es sich um Grundsatzangelegenheiten der Nutzung der Lernplattform in ihrem Land handelt.

§ 5

Content-Redaktion

(1) Die Content-Redaktion berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der inhaltlichen Gestaltung der elis-Lernplattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten. Sie tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Die Content-Redaktion

- sammelt Vorschläge und Empfehlungen zu neuen Bildungsinhalten auf der elis-Lernplattform,
- testet Bildungsmedien in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die elis-Lernplattform,
- berät über die inhaltliche Ausrichtung und Qualitätskriterien, die die inhaltliche Arbeit der elis-Lernplattform betreffen und
- unterstützt die Vernetzung der Lehrenden, die die elis-Lernplattform nutzen.

(2) Mitglieder der Content-Redaktion sollen Pädagoginnen und Pädagogen aus den beteiligten Bundesländern. Jedes Land entsendet mindestens eine/n Vertreterin/Vertreter in die Content-Redaktion.

§ 6

Technische und pädagogische Ansprechpersonen

(1) Für technische und pädagogische Angelegenheiten in den Haftanstalten benennen die Mitglieder des Begleitausschusses dem Zuwendungsempfänger feste Ansprechpersonen im jeweiligen Land. An diese können sie für landesspezifische Angelegenheiten besondere Befugnisse delegieren, über die sie den Zuwendungsempfänger in Kenntnis setzen.

(2) Diese Ansprechpersonen sind zuständig für die landesinterne Klärung der Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie tauschen sich landesintern aus, sofern gemeinsame Schnittstellen berührt sind. Sie nehmen im Rahmen ihrer Befugnisse von sich aus Kontakt zum Zuwendungsempfänger auf.

(3) Die thematische Zuordnung der jeweiligen Ansprechpersonen sowie die Zuständigkeiten des Zuwendungsempfängers und der pädagogischen und technischen Ansprechpersonen der Länder sind in der Anlage „Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform“ geregelt.

(4) Die pädagogischen Ansprechpersonen sind mit den pädagogischen Zielsetzungen von elis vertraut und zeichnen sich durch Kenntnis im Umgang mit der Plattform, ihrer Struktur sowie ihren Angeboten und Funktionen aus. Einsatzszenarien der gängigen Inhalte, wie sie in den Content-Workshops vermittelt werden, sind ihnen geläufig. Sie koordinieren fortlaufend die pädagogischen und inhaltlichen Anliegen und Anfragen der Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Land und bringen diese in die Vorbereitung der Content-Sitzungen ein. Darüber hinaus haben sie eine Multiplikatorenfunktion, indem sie wichtige Informationen aus der Content-Redaktion und dem laufenden elis-Betrieb (z.B. neue Inhalte, Newsletter, Einladungen) an die Nutzenden in ihrem Land weitergeben. Anfragen zu Funktionen und dem Umgang mit der Lernplattform oder deren Inhalten, die sie selbst nicht beantworten können, geben sie an den Zuwendungsempfänger weiter. Im begründeten Einzelfall, wenn das die Angelegenheit vereinfacht, stellen sie den direkten Kontakt zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Nutzenden her.

(5) Die technischen Ansprechpersonen qualifizieren sich durch detaillierte Kenntnisse des technischen Betriebs der elis-Lernplattform auf Länderseite. Hierzu gehören die Ausstattung und Funktionsweise der an elis angeschlossenen PC-Räume und Sicherheitsserver sowie im Einzelfall weiterer im Land genutzter Lösungen. Zu den notwendigen Kenntnissen zählen Wissen zu Netzwerktechnik, Virtual Private Networks (VPNs) und den auf Sicherheitsservern und Clients eingesetzten Betriebssystemen (Linux und Windows). Die technischen Ansprechpersonen leisten Support für die elis-Nutzenden in allen technischen Fragen, die in den Ländern entstehen und nicht den zentralen Betrieb der elis-Lernplattform oder die VPN-Tunnelverbindungen betreffen. Sie stimmen sich in allen die länderübergreifende Nutzung der elis-Lernplattform betreffenden Angelegenheiten mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter ihres Landes im Begleitausschuss ab.

§ 7

Besondere Aufgaben des Landes Brandenburg

(1) Das Land Brandenburg übernimmt die Aufgaben des Zuwendungsgebers. Es erlässt gegenüber dem Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid, reicht die zugewendeten Mittel aus und prüft deren ordnungsgemäße Verwendung.

(2) Das Land Brandenburg wird sich zur Abwicklung der Zuwendung und dieser Verwaltungsvereinbarung eines externen Geschäftsbesorgers bedienen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der Kostenübersicht, die als Anlage Bestandteil der Vereinbarung ist. Die Gesamtkosten für die Betreuung der Lernplattform (ohne Kosten für die Geschäftsbesorgung) bilden zugleich den Höchstbetrag der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Die Gesamtkosten werden im Grundsatz zu 30 v.H. als Grundkosten nach dem aus dem Königsteiner Schlüssel, für die Republik Österreich in sinngemäßer Anwendung desselben, entwickelten elis-Schlüssels und zu 70 v.H. als variable Kosten auf die Länder verteilt. Die variablen Kosten bemessen sich zu 80 v.H. nach Mandantschaften und zu 20 v.H. nach Lernplätzen. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen einzelner Länder gelten jedoch die nachfolgenden Maßgaben. Überschreiten die Grundkosten eines Landes die Kosten für die Lernplätze, so werden die Grundkosten auf die Höhe der Kosten für die Lernplätze begrenzt; der Differenzbetrag wird auf die übrigen Länder umgelegt. Ein Land muss sich jedoch mit mindestens einem Computerraum (etwa 8 Computer) beteiligen.

(2) Die dem Land Brandenburg durch die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die Kostenaufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

(3) Die übrigen Länder zahlen dem Land Brandenburg ihren Anteil an den Gesamtkosten der Zuwendung und den Kosten der Geschäftsbesorgung zum 1. April eines Jahres.

(4) Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel zahlt das Land Brandenburg den anderen Ländern nach Maßgabe ihrer Finanzierungsanteile gemäß Absätze 1 und 2 zurück.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform können sowohl vom Zuwendungsempfänger als auch von den Justizverwaltungen durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger soll zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform verpflichtet

werden. Er berichtet über seine entsprechenden Aktivitäten dem Begleitausschuss. Die Öffentlichkeitsarbeit der Justizverwaltungen wird im Begleitausschuss abgestimmt. Über erfolgte Aktivitäten berichten die Justizverwaltungen dem Begleitausschuss.

§ 10

Öffnungsklausel

Weitere Länder - auch aus dem deutschsprachigen Ausland - können der Vereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 11

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(2) Ein Land kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember 2021 kündigen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen nach § 7 im Folgejahr nicht vorliegen und nicht geschaffen werden können. Die Kündigungsabsicht ist so frühzeitig wie möglich anzuzeigen. Im Übrigen ist eine einseitige Kündigung nur möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Im Auftrag

Martin Finckh

Potsdam, den

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Roland Wilkening

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Im Auftrag

Dr. Holger Schatz

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium
Im Auftrag

Christiane Jesse

Düsseldorf, den

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Jakob Klaas

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
des Landes Berlin
Im Auftrag

Susanne Gerlach

Bremen, den

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen
Im Auftrag

Dr. Kerstin Ashauer

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz
Im Auftrag

Torsten Kunze

Schwerin, den

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Stephan Hagemann

Mainz, den

Ministerium der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dr. Horst Hund

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz
des Saarlandes

Im Auftrag

Dr. Manfred Kost

Kiel, den

Ministerium für Justiz, Europa und
Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

Tobias M. Berger

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung

Im Auftrag

Jörn Goeckenjan

Wien, den

Republik Österreich
Generaldirektion für den Strafvollzug
und den Vollzug freiheitsentziehender
Maßnahmen
Im Auftrag

Andrea Moser-Riebniger

voraussichtliche Kostenübersicht elis für 2021 nach Ländern aufgeteilt

Legende:

Überschriften / Summen
nicht verändern!!!
Bitte je Land anpassen

Kostenpositionen als Grundlage für die Berechnungen

Kosten je Mandantschaft* 2021 (6% Preissteigerung gegenüber 2020)	5.406,5662 €
Kosten je Lernplatz** 2021 (6% Preissteigerung gegenüber 2020)	158,4466 €
Sockelbetrag Mandantschaft (6% Preissteigerung gegenüber 2020)	422,4915 €

* Eine Mandantschaft entspricht dem Sicherheitsserver, aller damit verbundenen Kosten, z. B. Supportanfragen, Einweisung, Workshops sowie der pädagogischen Betreuung des Personals der Mandantschaft.
 ** Die Kosten für einen Lernplatz setzen sich aus Lizenzen (Server und Lernsoftware), Server-Rechenleistung und Betreuungsaufwand zusammen.

Zur Reduzierung der Komplexität der Tabellen kann die Vergünstigung der Mandantschaftskosten für mehrere Mandantschaften pro Haftanstalt derzeit nur über anteilige

2021	bei elis?	Gesamtkosten	gedeckelte** Fixkosten	Land Deckel	variable Kosten	Lernplätze	Mandantschaften	Anmerkungen	Geschäftsbesorgung
				13					
Baden-Württemberg	ja	59.938,12 €	29.147,63 €	ja	29.147,6300 €	56	3,75	1,75 Freiburg (3 Anschlüsse), 1 Adelsheim, 1 Schwäbisch Gmünd	23.000,0000 €
Bayern	nein	- €	- €	nein	- €	-	-	-	1.642,8600 €
Berlin	ja	96.441,6400 €	13.004,9700 €	nein	81.793,8100 €	175	10		1.642,8600 €
Brandenburg	ja	71.697,4300 €	7.639,7000 €	nein	62.414,8700 €	138	7,5	7,5 = 5 + 4 x 0,5 (2 Lerninseln + Cottbus2 + 1 Luckau-Duben Fernstudium) (1/4 OV Brdb/Hvi+ 1/4 OV Luckau-Duben)	1.642,8600 €
Bremen	ja	16.794,6400 €	2.437,2900 €	nein	12.714,4900 €	12	2		1.642,8600 €
Hamburg	ja	37.488,5900 €	6.474,9700 €	nein	29.370,7600 €	83	3	1 Fuhsbüttel, 1 Billwerder Männer, 0,5 Billwerder Frauen, 0,5 Fuhsbüttel	1.642,8600 €
Hessen	ja	79.918,3600 €	18.842,0400 €	nein	59.433,4600 €	68	9		1.642,8600 €
Mecklenburg-Vorpommern	ja	35.748,5000 €	5.022,7000 €	nein	29.082,9400 €	30	4,5		1.642,8600 €
Niedersachsen	ja	188.936,1600 €	23.819,9400 €	nein	163.473,3600 €	385	18,875	28 Mandantschaften: 14 volle, 7 halbe, 5 viertel, 1 achtel, 1 Sockelbetragsmandantschaft	1.642,8600 €
Nordrhein-Westfalen	ja	273.806,1300 €	53.378,2100 €	nein	218.785,0600 €	387	29,125	29,125 Mandantschaften = 24 volle+8 halbe+3 viertel+3 achtel	1.642,8600 €
Rheinland-Pfalz	ja	53.900,4700 €	12.212,7800 €	nein	40.044,8300 €	48	6		1.642,8600 €
Saarland	ja	18.033,7600 €	3.042,6200 €	nein	13.348,2800 €	16	2		1.642,8600 €
Sachsen	ja	56.381,1400 €	12.633,6400 €	nein	42.104,6400 €	61	6		1.642,8600 €
Sachsen-Anhalt	nein	- €	- €	nein	- €	-	-		- €
Schleswig-Holstein	ja	40.128,2900 €	8.619,9400 €	nein	29.865,4900 €	52	4		1.642,8600 €
Thüringen	nein	- €	- €	nein	- €	-	-		- €
Österreich	ja	211.758,3700 €	34.806,2200 €	nein	175.309,2900 €	151	28		1.642,8600 €
Summen		1.240.971,6000 €	231.082,65 €		986.888,9100 €	1662	133,75		23.000,0400 €

* Aufteilung der Kosten nach elis-Schlüssel (Königssteiner Schlüssel erweitert um Österreich). Stand: 07/2020

** Deckelung: sollten Fixkosten größer als variable Kosten sein, werden diese auf Höhe der variablen Kosten begrenzt (um Einstieg neuer Länder zu erleichtern).

voraussichtliche Kostenübersicht elis für 2022 nach Ländern aufgeteilt

Legende:
Überschriften / Summen
nicht verändern!!!
Bitte je Land anpassen

Kostenpositionen als Grundlage für die Berechnungen	
Kosten je Mandantschaft* 2022 (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	5.730,9601 €
Kosten je Lernplatz** 2022 (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	167,9534 €
Socketbetrag Mandantschaft (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	447,8410 €

* Eine Mandantschaft entspricht dem Sicherheitsserver, aller damit verbundenen Kosten, z. B. Supportanfragen, Einweisung, Workshops sowie der pädagogischen Betreuung des Personals der Mandantschaft.
 ** Die Kosten für einen Lernplatz setzen sich aus Lizenzen (Server und Lernsoftware), Server-Rechenleistung und Betriebs- und Wartungsaufwand zusammen.

Zur Reduzierung der Komplexität der Tabellen kann die Vergünstigung der Mandantschaftskosten für mehrere Mandantschaften pro Haftanstalt derzeit nur über anteilige Mandantschaften (z. B. 2. Mandantschaft in einer JVA = 1,5 Mandantschaften) abgebildet werden. Das IBI kann auf Anfrage detailliertere Zahlen liefern.

2022	bei elis?	Gesamtkosten	gedeckelte** Fixkosten	Land Deckel	Mandantschaften		Anmerkungen	Geschäftsbesorgung
					variable Kosten	Lernplätze		
				13				
Baden-Württemberg	ja	63.273,26 €	30.896,49 €	ja	30.896,4900 €	56	1,75 Freiburg (3 Anschlüsse), 1 Adelsheim, 1 Schwäbisch Gmünd	20.723,7900 €
Bayern	nein	- €	- €	nein	- €	-		- €
Berlin	ja	90.001,2100 €	13.785,2700 €	nein	74.735,6600 €	172		1.480,2800 €
Brandenburg	ja	76.074,0300 €	8.098,0800 €	nein	66.495,6700 €	140	7,5 = 5 + 4 x 0,5 (2 Lerninseln + Cottbus2 + 1 Luckau-Duben Fernstudium) (+ 2017 1/4 OV Brdb/HV/+ 1/4 OV Luckau-Duben)	1.480,2800 €
Bremen	ja	17.541,1800 €	2.583,5400 €	nein	13.477,3600 €	12		1.480,2800 €
Hamburg	ja	39.476,7500 €	6.863,4600 €	nein	31.133,0100 €	83	1 Fuhlsbüttel, 1 Billwerder Männer, 0,5 Billwerder Frauen, 05, Fuhlsbüttel	1.480,2800 €
Hessen	ja	84.452,3100 €	19.972,5600 €	nein	62.999,4700 €	68		1.480,2800 €
Mecklenburg-Vorpommern	ja	34.262,9300 €	5.324,0700 €	nein	27.458,5800 €	27		1.480,2800 €
Niedersachsen	ja	200.011,1700 €	25.249,1300 €	nein	173.281,7600 €	385	28 Mandantschaften: 14 volle, 7 halbe, 5 viertel, 1 achtel, 1 Socketbetragsmandantschaft	1.480,2800 €
Nordrhein-Westfalen	ja	299.992,2600 €	56.580,9000 €	nein	241.931,0800 €	404	30,375 Mandantschaften = 24 volle+10 halbe+4 viertel+3 achtel	1.480,2800 €
Rheinland-Pfalz	ja	56.873,3500 €	12.945,5500 €	nein	42.447,5200 €	48		1.480,2800 €
Saarland	ja	18.854,6300 €	3.225,1800 €	nein	14.149,1700 €	16		1.480,2800 €
Sachsen	ja	52.932,1300 €	13.391,6600 €	nein	38.060,1900 €	56		1.480,2800 €
Sachsen-Anhalt	nein	- €	- €	nein	- €	-		- €
Schleswig-Holstein	ja	43.124,8800 €	9.137,1400 €	nein	32.507,4600 €	40	4 volle Mandantschaften, 1 halbe (Lübeck Frauen)	1.480,2800 €
Thüringen	nein	- €	- €	nein	- €	-		- €
Österreich	ja	218.303,8000 €	36.894,5900 €	nein	179.928,9300 €	150		1.480,2800 €
Summen		1.295.173,8900 €	244.947,62 €		1.029.502,3500 €	1657	131	20.723,9200 €

* Aufteilung der Kosten nach elis-Schlüssel (Königssteiner Schlüssel erweitert um Osterreich), Stand: 07/2020
 ** Deckelung: sollten Fixkosten größer als variable Kosten sein, werden diese auf Höhe der variablen Kosten begrenzt (um Einstieg neuer Länder zu erleichtern).

E-Learning im Strafvollzug (elis)



Unter dem Namen elis hat sich ein Verbund von 13 Bundesländern und der Republik Österreich zusammengeschlossen, um ein zentrales Angebot für das digital gestützte Lehren und Lernen im Strafvollzug zu schaffen. Das IBI wurde mit der Umsetzung des Projekts betraut. Kernstück der Arbeit ist die elis-Lernplattform.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Einsatz von digitalen Medien in den allgemeenschulischen und berufspädagogischen Bereichen von Justizvollzugsanstalten. elis kann aber auch als Instrument für den Sozialdienst und die Freizeitgestaltung genutzt werden.

Die Plattform bietet eine umfassende Mediathek mit mehr als 400 verschiedenen Lehr- und Lernangeboten, die insgesamt mehrere tausend Materialien für den Unterricht und das eigenständige Lernen bieten. Neben den (berufs-) schulischen Materialien werden auch Programme zur Vermittlung von Medien-, Sozial- und Alltagskompetenzen angeboten. Besonders beliebt sind Sprachkurse, Grundbildungsprogramme, der Zugang zur Mediathek des FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht) oder zur Offline-Version der Wikipedia, aber auch Freizeitangebote wie Fitnesstraining oder Nachrichten in leichter Sprache.

elis - mehr als eine reine Materialsammlung

Die Plattform wird eingesetzt als:

- Lern-Management-System (Nutzung von didaktischen Werkzeugen wie etwa der Gruppenverwaltung durch Tutor/-innen)
- Dokumentenmanagement (Dateien und Übungen im Cloud-Speicher)
- Kommunikationswerkzeug (geschützte E-Mails und Foren)
- Infrastruktur, die das Studieren an der FernUniversität in Hagen ermöglicht.

elis im Einsatz

Die elis-Lernplattform ist seit 2004 im deutschen Strafvollzug etabliert. 2009 wurde sie vom IBI übernommen und in den Folgejahren einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Die

Lernplattform wird derzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie in der Republik Österreich genutzt.

Sie ist an über 1.200 Lernplätzen in über 120 Justizvollzugsanstalten über besonders gesicherte Verbindungen erreichbar.

Leistungen des IBI

- Entwicklung und Betrieb der Lernplattform unter besonderen Sicherheitsanforderungen des Strafvollzuges
- Recherche und Eignungsprüfung von digitalen Bildungsangeboten sowie deren Bereitstellung auf der Plattform
- gezielte, ggf. zeitlich befristete Freischaltung von Internetangeboten
- Erarbeitung von didaktischen Konzepten zur Nutzung der Inhalte
- Durchführung von Workshops, in denen die Lehrenden Impulse zum Einsatz der Plattform im Unterricht erhalten
- Vorbereitung und Moderation verschiedener Fachgremien
- IT-technischer und pädagogischer Support
- Koordination des elis-Verbundes

...

Hinweis:

Unter <https://elis-public.de/> besteht die Möglichkeit mit den Nutzernamen **elis-public_tutor** oder **elis-public_lern** mit dem Passwort **e3@HiszV!** einen Eindruck über das Angebot zu bekommen.